



Richtung Information, Kommunikation, Administration (IKA)

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM ZERTIFIKATSSTUDIENGANG FÜR LEHRPERSONEN MIT UNTERRICHT AN KAUFMÄNNISCHEN BERUFSFACH- SCHULEN

Zum Zertifikatsstudiengang Modul A IKA Richtung Information, Kommunikation und Administration wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen* erfüllt:

Fachliche Bildung

1. Tertiärabschluss (eidgenössische Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule, Fachhochschule) in einem der drei Fachbereiche Information (Abschlüsse in Informatik), Kommunikation (Abschlüsse in Sprache), Administration (Abschlüsse in Betriebswirtschaft). Zusätzlich ...
2. Qualifizierte Aus- oder Weiterbildung in den beiden anderen Fachbereichen.
 - a. In Informatik werden mindestens Kenntnisse eines SIZ Power User oder ECDL Standard sowie ...
 - b. in Administration und Kommunikation wird ein Betriebswirtschaftsmodul der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung vorausgesetzt.
3. Wer die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, beantragt beim Berufsbildungsamt des Anstellungskanton eine fachliche Gleichwertigkeit.

Lehrberufliche Voraussetzungen

4. Nebenberufliche Anstellung als Lehrperson im Fachunterricht einer kaufmännischen Berufsfachschule (mindestens zwei Lektionen pro Woche während eines Schuljahres respektive mindestens 60 Lektionen insgesamt) und ...
5. Empfehlung der Schule für den Zertifikatsstudiengang auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung und ...
6. Bestätigung der Schule für die Bereitstellung und Organisation eines Mentorats während dem Zertifikatsstudiengang.

Allgemeinbildung

7. Inhaber*innen einer tertiären Ausbildung auf Stufe Höheren Fachschule oder Fachhochschule erfüllen die Anforderungen der Allgemeinbildung.
8. Inhaber/Inhaberinnen einer eidgenössischen Berufsprüfung oder von gleichwertigen Weiterbildungsqualifikationen müssen den Nachweis der Allgemeinbildung „sur dossier“ erbringen.



Betriebliche Erfahrung

9. Mind. zweijährige Arbeitswelterfahrung (total mind. 1800 Stunden). Davon mind. 900 Stunden (6 Monate) betriebliche Erfahrung ausserhalb von Ausbildungs- bzw. Unterrichtstätigkeiten (vgl. Merkblatt). Die Arbeitswelterfahrung kann in jeder beliebigen Arbeitstätigkeit erworben worden sein und muss schriftlich bestätigt werden.

***Rechtliche Grundlagen**

- Studienreglement EHB (Erlass 22. Juni 2010), Artikel 6
- Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge der EHB (Erlass vom 1. August 2010)